

Leitfaden zur Durchführung der wissenschaftlichen Promotion an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*

1) Allgemeines

Eine wissenschaftliche Promotion ist im

Studiengang/Promotionsfach:

- **Medienwissenschaften**

der Fakultät I möglich.

Grad: Doktor/in der Philosophie (Dr. phil.)

Inhalt: Nachweis einer besonderen wissenschaftlichen Qualifikation durch eigene Forschungsleistung

Form: Dissertation inklusive Verteidigung (Disputation)

Sprache: i.d.R. Deutsch oder Englisch

Bewertung: Gesamtbenotung bezieht sich die wissenschaftliche Arbeit

Verleihung

ehrenhalber: die Verleihung eines Dr. phil. h.c. ist grundsätzlich möglich (siehe Voraussetzungen/Verfahren § 23 wissenschaftliche PromO)

2) Antrag auf Annahme als Doktorand/in

Voraussetzungen für die Zulassung:

- *einschlägiger* wissenschaftlicher *Master-, Diplom- oder vergleichbarer Abschluss* (bei ausländischen Abschlüssen erfolgt die rechtliche und inhaltliche Prüfung der Zeugnisse durch den Promotionsausschuss bzw. Dezernat 1, Rechtsangelegenheiten)
- *Erklärung*, dass an keiner anderen Hochschule oder Universität ein Promotionsverfahren eröffnet wurde

Ausnahmen zum Abschluss:

Liegt keiner der o.g. Abschlüsse vor, kann dem Antrag unter folgenden Voraussetzungen stattgegeben werden:

- **Qualifikation für das entsprechende Promotionsfach Medienwissenschaft ist gewährleistet.**

Hierfür notwendig:

Die Vorlage von *mind. 2 Gutachten* von Fachvertretern/innen (Hochschullehrer/innen, Universitäten, Kunsthochschulen und gleichgestellten Hochschulen *mit Promotionsrecht*) der Fächer Medien- oder Kommunikationswissenschaften, die die geforderte fachliche Qualifikation sowie die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten bescheinigen; Fachvertreter/innen dürfen *nicht zugleich Betreuer/in* des Promotionsvorhabens der beantragenden Person sein.

- **Das Promotionsvorhaben wird im Rahmen eines kooperativen Verfahrens für erfolgreiche Fachhochschulabsolventen/innen durchgeführt**

Hierbei wirken je ein/e Hochschullehrer/in der Fakultät I *und* der Fachhochschule *gemeinsam* als *wissenschaftliche Betreuer/innen*. Vorlage von mind. 2 Gutachten s.o.

3) Einzureichende Unterlagen zur Annahme als Doktorand/in

- schriftlicher Antrag an die Referentin für Nachwuchsförderung
- Nachweis der Voraussetzungen für die Zulassung s.o.
- Exposé (8-10 Seiten) mit Angabe des vorläufigen Arbeitstitels, des Stands der Forschung zum Thema, des Forschungsziels, des methodischen Vorgehens sowie ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Literatur und sonstiger Quellen
- kurze Beschreibung des Arbeitszieles sowie Zeitplan für das Promotionsvorhaben
- tabellarischer Lebenslauf
- Dokumentation der wissenschaftlichen Arbeiten und Veröffentlichungen
- schriftliche Zusage der zur Betreuung berechtigten Person(en)

4) Zur Betreuung berechtigte Personen

Promovierte wissenschaftliche oder wissenschaftlich-künstlerische

- Professoren/innen
- Juniorprofessoren/innen
- Honorarprofessoren/innen
- Außerplanmäßige Professoren/innen
- Hochschuldozenten/innen
- Privatdozenten/innen

Bei kooperativen Verfahren auch ein/e Fachhochschullehrer/in (s.o)

Mit den Betreuer/innen ist eine **schriftliche Betreuungsvereinbarung** abzuschließen

5) Antragsfristen/Verlängerung

- Antragsschluss Wintersemester: **15. Januar**
- Antragsschluss Sommersemester: **15. Juni**
- Annahme für 3 Jahre
- *einmalige Verlängerung* nach Prüfung durch die Betreuer/innen und Genehmigung durch den Promotionsausschuss für max. 3 Jahre möglich

6) Immatrikulation

- als Promotionsstudierende zu Beginn eines jeden Semesters, sofern nicht in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis an der Filmuniversität
- *oder* Verzicht wegen Berufstätigkeit außerhalb der Filmuniversität bzw. aus anderen Gründen
- Begrenzung der Immatrikulation auf einen Zeitraum von 3 Jahre (+ Zeitraum einer evtl. Verlängerung – max. nochmals 3 Jahre)

Kontakt: Referentin akademischer Nachwuchs

Dr. Julia Scho
E-mail: j.scho@filmuniversitaet.de
Tel: 0331/ 6202-216

Vorsitzender des wiss. Promotionsausschusses: Prof. Dr. Michael Wedel (m.wedel@filmuniversitaet.de)

7) Ausschuss • Kommissionen • Gutachter/innen

Promotionsausschuss

- 5 Mitglieder (3 Hochschullehrer/innen: davon 2 wissenschaftliche/ 1 promovierte/r künstlerisch-wissenschaftlich), 1 akademische/r Mitarbeiter/in, 1 Doktorand/in)
- mindestens 3 Mitglieder sind Fachvertreter/innen der Medienwissenschaft
- zu besetzen mit Mitgliedern der Filmuniversität
- Dauer der Amtszeit 3 Jahre
- Wahl durch den Fakultätsrat der Fakultät I

Promotionskommission

- *für jedes* eröffnete Promotionsverfahren nach Abgabe der Dissertation *separat* einzusetzen
- 3 bis 5 Mitglieder (promovierte wissenschaftliche und künstlerisch-wissenschaftliche Hochschullehrer/innen, 2 davon sind Gutachter/innen)
- externe Mitglieder unter o.g. Voraussetzungen möglich
- Vorschläge des/der Promovenden/in für die Zusammensetzung möglich
- wird durch den Promotionsausschuss eingesetzt

Gutachter/innen

- 2 Gutachter/innen (darunter der/die Betreuer/in)
- mindestens 1 Gutachten von einem/r wissenschaftlichen Hochschullehrer/in der Fakultät I
- externe/r Gutachter/in möglich
- Vorschlagsrecht der/s Doktorandin/en